

Baudepartement
Olympstrasse 10
Postfach 1250
6431 Schwyz

Gersau, 7. Juni 2023

Vernehmlassung Teilrevision des Strassengesetzes

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Mit Beschluss vom 4. April 2023 hat der Regierungsrat das Baudepartement ermächtigt, den Entwurf einer Teilrevision des kantonalen Strassengesetzes vom 15. September 1999 in die öffentliche Vernehmlassung zu geben. Mit Schreiben vom 5. April 2023 haben wir zur Beurteilung Bericht und Vorlage, Synopse geltendes Recht - neues Recht, Medienmitteilung und Adressatenliste erhalten. Wir danken Ihnen für die Einladung und nehmen die Gelegenheit zur Meinungsäusserung sehr gerne wahr.

Gegenstand

Aufgrund des Urteils des Bundesgerichts vom 29. Januar 2021 (BGE 1C_101 + 102/2020 betreffend den kantonalen Nutzungsplan des vormals geplanten Zubringer Halten) ist das zweistufige Verfahren mit der vorgelagerten Nutzungsplanung bundesrechtswidrig. Dies wird begründet, dass im Rahmen der vorgelagerten Nutzungsplanung verschiedene bundesrechtliche Aspekte insbesondere der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nur unzureichend geklärt, abgewogen, miteinander koordiniert und geregelt werden können. Eine umfassende Beurteilung werde erst möglich, wenn die Projektierung des Projekts konkretisiert worden ist, folgert das Bundesgericht.

Folglich macht es keinen Sinn mehr an einem zeitlich und sachlich abgegrenzten zweistufigen Verfahren für Grossprojekte festzuhalten. Mit der Teilrevision des Strassengesetzes sollen bei Haupt- bzw. Kantonsstrassenprojekten die beiden Verfahren ablauftechnisch zusammengelegt werden, ohne dass die bisherige Systematik des Gesetzes wesentlich abgeändert wird. Damit wird einerseits dem höchstrichterlichen Urteil Rechnung getragen, andererseits verspricht man sich auch eine gewisse Verfahrensbeschleunigung. Künftig wäre von den Behörden nur noch ein einziger Entscheid für die Genehmigung zu fällen mit dem Nebeneffekt, dass auch für Beschwerden nur noch ein Zug durch die Instanzen möglich wäre.

Stellungnahme

Auch wenn man sich eine Beschleunigung im einstufigen Verfahren verspricht, muss beachtet werden, dass zum Zeitpunkt der Beurteilung ein ausgearbeitetes Projekt vorliegen

muss. Selbst wenn dem Vorhaben eine positive Beurteilung vorliegt, besteht immer noch das Risiko einer ablehnenden Abstimmung des Souverän. Die Gründe dafür mögen vielseitig sein, umso wichtiger bleibt der frühe Einbezug der Bevölkerung in so grosse Projekte. Der Schaden bei einem Nein an der Urne steigt um die Projektierungskosten erheblich an. Andererseits dient ein fertiges Projekt auch für eine klarere Ausgangslage zur besseren und einfacheren Meinungsbildung. Der Stimmbürger weiss, wozu er Ja sagt, und riskiert nicht die „Katze im Sack“. Beim Nutzungsplanverfahren, wo zum Zeitpunkt der Volksabstimmung das Projekt nicht genauer bekannt ist, wird die Kenntnis des konkreten Projektes oft vermisst.

Des Weiteren stellen wir fest, dass sich derselbe Sachverhalt in ähnlicher Art und Weise auch in anderen Bereichen wiederholen könnte. Im Zusammenhang mit einer UVP wären dies z.B. 11.4 Parkhäuser für mehr als 500 PW (Bauten und Anlagen), Schifffahrt (13.2 und 13.3), Erzeugung von Energie (21.2, 21.2a, 21.3, 21.4, 21.8, 21.9), Wasserbau, Entsorgung (Deponien), Tourismus und Freizeit, Industrielle Betriebe und andere Anlagen gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes.

Fazit

Die FDP.Die Liberalen befürworten die Teilrevision des Strassengesetzes so wie diese in der Vorlage beschrieben wird.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Urs Rhyner
Präsident



Nadja Camenzind
Leitung Geschäftsstelle

